

Anlage 2

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt den Kreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage eines mit ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages Mittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (Anlage 1). Diese Mittel sind für Investitionen zur Erhöhung des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV LHO- zu verwenden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren erforderliche

2.1.1 Investitionen in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen der Kindertageseinrichtungen:

- a) Umwandlungsmaßnahmen, für die keine Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- b) Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen und der Erwerb von Gebäuden,
- c) Neubaumaßnahmen (selbständig nutzbare Bauwerke mit eigenen technischen Anlagen) und

2.1.2 Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Kindertagespflegestellen.

2.2 Daneben werden Investitionen zur Schaffung von Räumlichkeiten gefördert, die erforderlich sind, um die Vermittlung, Beratung und Gewinnung von Tagespflegepersonen im Rahmen der Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 9 KiTaG sowie natürliche Personen, die Kinder in Schleswig-Holstein fördern.

Die Gemeinden und die Träger von Kindertageseinrichtungen dürfen die Mittel nach Maßgabe von Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreis bzw. Pacht- und Mietzins der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Bewilligung setzt die Aufnahme der zu schaffenden Betreuungsplätze in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG und die Sicherstellung einer verlässlichen Finanzierung voraus.
- 4.2 Die Betreuungsplätze nach Ziffer 2.1 müssen auf die jeweils kostengünstigste Weise geschaffen werden. Ein Neubau ist nur dann zuwendungsfähig, wenn eine Nutzung vorhandener Gebäude auch nach baulicher Erweiterung nicht möglich ist oder nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.
- 4.3 Maßnahmen nach Ziffer 2.2 können unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie nur mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Frauen gefördert werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Für die Förderung werden folgende Höchstbeträge festgelegt:

1. für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe a) 2.000 € je Platz,
2. für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe b) 13.000 € je Platz,
3. für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe c) 15.500 € je Platz,
4. für Ausstattungen nach Ziffer 2.1.2 500 € je Tagespflegestelle und
5. für Investitionen nach Ziffer 2.2 20.000 € je Kindertageseinrichtung.

Die Zuwendungshöhe darf bei Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 zwei Drittel (66,66 %) der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (ohne Kostengruppen 100) nicht übersteigen.

Die Zuwendung nach Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung nach Nr. 4 wird als Projektförderung mit pauschalierter Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 5.2 Wird mit der Investitionsmaßnahme nicht ausschließlich der in Ziffer 1 genannte Zuwendungszweck verfolgt (z.B. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder ab drei Jahren, Umbaumaßnahmen für bereits bestehende Betreuungsplätze), sind die Ausgaben nur in dem Verhältnis zuwendungsfähig, das dem Anteil der Plätze für Kinder unter drei Jahren an der Gesamtzahl der zu schaffenden Plätze entspricht. Bei Investitionen zur Schaffung von Betreuungsangeboten in altersgemischten Gruppen sind höchstens fünf Plätze förderungsfähig.
- 5.3 Die Zweckbindung für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 b) und c) sowie Ziffer 2.2 beträgt 25 Jahre und 5 Jahre für Investitionen und Ausstattungen nach Ziffer 2.1.1 a) und 2.1.2. Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Insbesondere für Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) von privatgewerblichen und nicht öffentlichen Trägern ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) sowie Ziffer 2.2, die ab der Zustimmung der Länder zur Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ am 18. Oktober 2007 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

6.2 Ausstattungsinvestitionen nach Ziffer 2.1.2 können nur berücksichtigt werden, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurde.

6.3 Die Bestimmungen der VOL/VOB und des Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich-Privater Partnerschaften v. 19.6.2007 sind einzuhalten.

6.4 Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen. Abrechnungen sind bis zum 30.06.2014 möglich.

6.5 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

6.6 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Träger reicht einen Antrag auf Förderung von Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) und nach Ziffer 2.2 bei der jeweiligen Standortgemeinde ein, sofern diese nicht selbst Träger der Maßnahme ist. Diese leitet den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme an den Kreis, der vor der Entscheidung das Einvernehmen über die Durchführung mit der Standortgemeinde herzustellen hat.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung des Vorhabens,
- einen Finanzierungsplan,
- die Anzahl der mit dem Vorhaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze für unter Dreijährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen und Plätzen in altersgemischten Gruppen,
- die Bestätigung der Standortgemeinde, dass das Vorhaben auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann.
- Sofern eine kreisfreie Stadt Investitionsmittel für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft beantragt, ist eine differenzierte Darstellung der Mittel für Maßnahmen in städtischer und freier Trägerschaft erforderlich.

7.1.2 Für Investitionsvorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurden, sind die Anträge vor Ablauf des Jahres 2008 einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sind Bewilligungsbehörden. Sie entscheiden über die zu fördernden Investitionsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen, auf der Grundlage dieser Richtlinie und innerhalb der ihnen jeweils vom Land zugeteilten Verfügungsrahmen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

7.2.2 Investitionsmittel für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft der kreisfreien Städte bewilligt das Land. Dazu reichen die kreisfreien Städte die Anträge auf Förderung von Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) und nach Ziffer 2.2 beim Ministerium für Bildung und Frauen ein. Die Anträge müssen die in Ziffer 7.1.1 genannten Angaben enthalten.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7.3.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3.3 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor. Für mehrjährige Baumaßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis gem. VV/VVK und Z-Bau zu § 44 LHO erforderlich.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt nach Unterzeichnung durch die in Ziffer 1 genannten Vertragsparteien in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.